

Bundesamt für Sozialversicherung

**Weisungen für die Benützung des  
Elektronischen Zahlungsauftrags (EZAG) der  
Post durch AHV/IV/EO-Organe**

Gültig ab 1. Januar 2003

Stand 1. Januar 2008

## **Vorwort**

Die Postfinance hat im Bereich der Verarbeitung des Zahlungsverkehrs einen Plattformwechsel vorgenommen, was zu Neuerungen beim elektronischen Zahlungsauftrag EZAG (vormals SAD) führte. Dadurch wurden die vorliegenden Weisungen überarbeitet und neu aufgelegt. Für Ausgleichskassen, deren Zahlungsdaten noch nicht auf der neuen Plattform verarbeitet werden, gelten nach wie vor die Weisungen über den SAD.

Die vorliegende Neuauflage erscheint in Form einer Loseblattausgabe, welche Bestandteil der Wegleitungen und Kreisschreiben aus dem Rentenbereich, Band 2 bildet.

Änderungen und Ergänzungen werden wie üblich auf Ersatzseiten geliefert, die in die Loseblattausgabe eingefügt werden können.

Abteilung AHV/EO/EL

A. Berger, Vizedirektor

## **Inhaltsverzeichnis**

- Abkürzungen
- 1. Anwendungsbereich
- 2. Allgemeine Bestimmungen
- 3. Auszahlungstermine
- 4. Adressgestaltung
- 5. Felder für Mitteilungen
- 5.1 Obligatorische Angaben
- 5.2 Fakultative Angaben
- 6. Zahlungsauftrag
- 6.1 Freigabe des Zahlungsauftrags
- 6.2 Nachweis der Zahlungen
- 7. Rückzüge
- 8. Auszahlungen durch Arbeitgeber
- 9. Inkrafttreten

## **Abkürzungen**

AHV Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

AK AHV-Ausgleichskasse

BSV Bundesamt für Sozialversicherung

EO Erwerbsersatzordnung

EZAG Elektronischer Zahlungsauftrag

IV Eidgenössische Invalidenversicherung

SAD Sammelauftragsdienst

Rz Randziffer

TA Transaktionsart

## **1. Anwendungsbereich**

- 1001 Die vorliegenden, im Einvernehmen mit der Postfinance erlassenen Weisungen regeln die Besonderheiten für die Benützung des EZAG und zwar für
- die Auszahlungen der AK und ihrer Zweigstellen, deren Taxen zu Lasten des Taxbelastungskontos der ZAS gehen;
  - die Auszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO durch die Arbeitgeber.
- 1002 Die Weisungen beschränken sich auf den Zahlungsverkehr im Inland.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

- 1003 Die technischen Einzelheiten sind im Handbuch EZAG, dem Handbuch Recordstrukturen und in den Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO der Postfinance festgelegt.
- 1004 Des weiteren sind
- die den Zahlungsverkehr betreffenden Weisungen des BSV auf den Gebieten der AHV, IV und EO und das Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr
  - das Kreisschreiben über die Aktenaufbewahrung anwendbar, soweit nachstehend nichts Abweichendes festgelegt ist.

## **3. Auszahlungstermine**

- 1005 Das Fälligkeitsdatum für die Hauptauszahlungen der Renten können die AK grundsätzlich selber bestimmen. Als Fälligkeitsdatum ist jedoch immer ein Postwerktag anzugeben.

- 1006 Ein Wechsel des von der AK festgelegten Fälligkeitsdatums ist möglich, jedoch nur nach vorheriger frühzeitiger Rücksprache mit der ZAS.
- 1007 Für die Hauptauszahlung der Renten können sowohl die alten Transaktionen als auch die neuen verwendet werden. In keinem Fall dürfen hingegen die alten und neuen Transaktionen gemischt angeliefert werden. Folgende Transaktionen können verwendet werden
- Postkontozahlungen Inland: TA 01 und 05 (alt) bzw. TA 22 (neu)
  - Zahlungsanweisungen Inland: TA 10 und 11 (alt) bzw. TA 24 (neu)
  - Clearing-Zahlungen Inland: TA 02 und 05 (alt) bzw. TA 27 (neu)
- 1008 Die Postfinance verarbeitet die Zahlungsanweisungen (TA 10, 11 und 24) zwei Tage vor der Fälligkeit. Sofern Zahlungsanweisungen im gleichen EZAG-Auftrag mit Postkonto- und Clearingzahlungen angeliefert werden, erstellt die Postfinance zwei Sammelaufträge, d.h. einen für Zahlungsanweisungen und einen für Postkonto- und Clearingzahlungen. Dadurch werden die entsprechenden Sammelastschriften des gleichen EZAG-Auftrages an zwei verschiedenen Postwerktagen avisiert.

#### **4. Adressgestaltung**

- 1009 Für die Adressgestaltung sind ausschliesslich die Vorschriften des Handbuchs EZAG und dessen Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO massgebend. Besonders zu beachten ist, dass die Bezeichnung der leistungsberechtigten Person, sofern diese nicht mit dem Zahlungsempfänger identisch ist, nicht in den Feldern über die Empfängerangaben unterzubringen ist, sondern in den für die endbegünstigten Person.

## **5. Felder für Mitteilungen**

### **5.1 Obligatorische Angaben**

- 1010 Bei der Auszahlung von AHV/IV/EO-Leistungen ist in jedem Fall die Versichertennummer der leistungsberechtigten Person gemäss den Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO zum Handbuch EZAG anzugeben.
- 1011 Bei der Auszahlung von AHV/IV/EO-Leistungen auf ein persönliches Bankkonto oder an einen Dritten ist bei Verwendung der Transaktionsarten 01, 02, 10, 11, 22, 24 und 27 ausnahmslos die Bezeichnung der leistungsberechtigten Person aufzuführen und zwar in den entsprechenden Feldern für den Endbegünstigten.

### **5.2 Fakultative Angaben**

- 1012 Soweit der Platz nicht für die obligatorischen Angaben gemäss Rz 1011 reserviert ist, steht er den AK für weitere Mitteilungen (z.B. Rentenmonat, Aufteilung des Auszahlungsbetrages, Wohnort der leistungsberechtigten Person bei Drittauszahlungen, Rechnungsnummer und -datum, Skontoabzug usw.) zur Verfügung.

## **6. Zahlungsauftrag**

### **6.1 Freigabe des Zahlungsauftrags**

- 1013 Die Ausgleichskassen können sowohl die Erstellung der Zahlungsaufträge als auch deren Anlieferung an die Postfinance Drittstellen übertragen (sog. Service-Centren). Die Freigabe der Zahlungsaufträge bei der Postfinance hat indessen ausnahmslos durch die einzelne Ausgleichskasse zu erfolgen.

## 6.2 Nachweis der Zahlungen

- 1014 Über jeden Sammelauftrag ist eine kasseninterne Auszahlungsliste zu erstellen. Für Rentenzahlungen hat die Liste mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Versichertennummer der berechtigten Person
  - Zahlungsadresse
  - Betrag
  - Versicherungszweig (AHV/IV/übertragene Aufgaben)
  - Totalbetrag der Zahlungen
  - Bei gemischten Auszahlungen Aufteilung des Totalbetrages der Zahlungen nach Leistungskategorie (AHV ordentliche Renten, AHV ausserordentliche Renten, AHV Hilflosenentschädigungen, IV ordentliche Renten, IV ausserordentliche Renten, IV Hilflosenentschädigungen, übertragene Aufgaben), sofern die Zusammensetzung des Totalbetrages nicht auf andere Weise ausgewiesen wird.
- } Angabe je Zahlung
- 1015 Die Ausgestaltung der Liste ist den AK freigestellt unter der Bedingung, dass sie dem Revisionsorgan die Prüfung der Rechtmässigkeit der Auszahlungen ermöglicht.

## 7. Rückzüge

- 1016 Rückzüge von Zahlungsaufträgen sind auf das absolut notwendige zu beschränken. Die Mutationen sind daher unmittelbar vor dem Anlieferungstermin aufzuarbeiten.
- 1017 Bei Rückzügen von Zahlungsaufträgen ist insbesondere zu beachten, dass das Vorgehen je nach Transaktion unterschiedlich ist. Die Vorgehensweise richtet sich dabei ausschliesslich nach den Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO zum Handbuch EZAG.



## **8. Auszahlungen durch Arbeitgeber**

- 1018 Arbeitgeber, welche für die ihnen von der zuständigen AK übertragene Auszahlung von AHV/IV/EO-Leistungen den EZAG benützen, haben mit der Postfinance eine gesonderte Vereinbarung abzuschliessen.
- 1019 Die zuständige AK ist für die Einhaltung der einschlägigen Weisungen durch den Arbeitgeber verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortlichkeit kann sie dem Arbeitgeber wie auch der mit der Arbeitgeberkontrolle beauftragten Revisionsstelle zusätzliche Weisungen erteilen.

## **9. Inkrafttreten**

- 1020 Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.